

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 249-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.936

Eingereicht am: 17.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 35/2016 vom 13. Januar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Was ist der eigentliche Zweck der Polizeirazzia bei Zwischennutzungen wie „Familie Osterhase“ in Ostermundigen?

Am 1. April und am 19. August 2015 stürmten schwer bewaffnete und verummte Spezialeinheiten der Polizei in Bern mehrere besetzte, legale Zwischennutzungen. Gemäss Erzählungen der Betroffenen hatten sie die Pistolen und Maschinengewehre gezogen und auf die Köpfe der Bewohnerinnen und Bewohner gerichtet.

Am 19. August 2015 hat Police Bern das zweite Mal an der Bernstrasse 29 in Ostermundigen die sogenannte «Familie Osterhase» mit mehreren Kastenwagen umringt und im Haus eine Razzia durchgeführt. Doch weder das Vorgehen oder der Auftritt der Polizei noch die Gründe für diese Razzia passen zu den Prinzipien eines Rechtsstaates und werfen tiefgreifende Fragen auf. Schwer bewaffnete verummte Polizistinnen und Polizisten hätten sich mit gezogener Waffe Zutritt zum Gebäude verschafft, indem sie Türen und Fenster kaputt schlugen. Den Bewohnern seien Handschellen und Augenbinden angelegt worden, so die Berichte der Betroffenen. Das sind eindeutige Grundrechtsverletzungen, die untersucht und geklärt werden müssen.

Die Polizei hat in ihrer Medienmitteilung das Vorgehen und die Razzia mit «Vermögensdelikten in erheblicher Höhe» begründet. Seit wann geht die Polizei bei möglichen Vermögensdelikten mit oben erwähnten Methoden vor? Wo bleiben Recht- und Verhältnismässigkeit bei Hausdurchsuchungen durch die Polizei? Gemäss den Hausbewohnerinnen und -bewohnern von der Murten-

strasse habe die Polizei wegen eines Strafverfahrens nach einer bestimmten Person gesucht, die weder an dieser Adresse wohnhaft noch dort anwesend gewesen war. Auch der vom Staatsanwalt gestellte Hausdurchsuchungsbefehl für die Razzia am 19. August 2015 für die Murtenstrasse bestätigt das. Recherchen der Wochenzeitung vom 17. September 2015 haben zudem ergeben, dass sich die gesuchte Person freiwillig bei der Polizei gemeldet habe, als sie von der betreffenden Razzia gehört habe. Die Polizei habe jedoch kein Interesse gezeigt, diese Person anzuhören.

In diesen Razzien haben die Hausbewohnerinnen und -bewohner mitbekommen, dass die Polizeieinheiten im Besitz von Plänen für die Häuser waren. Die Polizeibeamten sprachen sogar untereinander, dass die Pläne noch ergänzt werden müssten, weil da oder hier ein Raum auf dem Plan fehle.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Zwischennutzungen sind Menschen mit Idealen und versuchen, auch kulturelle Angebote, Kurse und sportliche Aktivitäten für Ansässige im Quartier anzubieten. Mit diesen Razzien wurden sie massiv eingeschüchtert, ihre Personalien wurden aufgenommen, die gemäss Bewohnerinnen und Bewohnern für die Fichierung verwendet werden. Die Erfahrungen der Fichen-Affäre in den 1990er-Jahren sind offenbar nicht nur als schlechte Erfahrung in der Vergangenheit geblieben.

Die Beschreibungen der Hausbewohnerinnen und -bewohner und die Recherchen der Wochenzeitung (siehe Detail in der oben erwähnten Ausgabe) geben Hinweise, dass der Einsatz eine Art Übung für die Polizei gewesen sein könnte, und gemäss «Bund» vom 24. August 2015 «hätten ausländische Besucher rassistische Kommentare über sich ergehen lassen müssen». Wenn die Polizei darauf angesprochen wird, hört man jeweils Aussagen wie: «Personen, die sich ungerechtfertigt behandelt fühlen, haben die Möglichkeit, dies geltend zu machen». Abgesehen davon müsste die Verwaltung aufgrund der geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien primär selber daran interessiert sein, in solchen Situationen klar und gezielt vorzugehen und bei rassistischen Handlungen in den eigenen Reihen das Prinzip der Null-Toleranz durchzusetzen. Dafür braucht es umfassende Untersuchungen, und wenn tatsächlich unrechtmässiges Vorgehen festgestellt werden kann, müssen die Verantwortlichen die Konsequenzen tragen und wenn nötig auch bestraft werden. Das heisst, es braucht auf jeden Fall auch eine strafrechtliche Untersuchung. Die im Einsatz beteiligten Polizeikräfte müssen die Lücken in ihrer Ausbildung schliessen und sich bei den Betroffenen entschuldigen. Die Probleme, die solchen Ereignissen zugrunde liegen, lösen sich weder durch das wiederholte Unterstreichen der Verantwortlichen oder Mediensprecher der Polizei, dass sie nie solche Vorwürfe gehört oder Hinweise auf solche Äusserungen erhalten hätten noch durch die Behauptung, sie könnten solche Geschichten nicht glauben, auf. Hier geht es nicht um Erzählungen, sondern um Tatsachen, die genau recherchiert und rechtsstaatlich behandelt werden müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit je wie vielen Kastenwagen ist die Polizei das erste und das zweite Mal an die Bernstrasse 29 ausgerückt, und wie viele Polizistinnen und Polizisten waren involviert?
2. Wie teuer kommt die ganze Razzia der Polizei zu stehen?

3. Wenn die Polizei sich für die angeblich gesuchten Person nicht interessiert, was ist der Grund für diese unrechtmässige und unverhältnismässige Polizeiaktion?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine externe Untersuchung für diese Razzia durchzuführen, um die tatsächlichen Gründe und die Verhältnismässigkeit dieser Razzia zu klären? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Polizeieinheit hat diese Razzien durchgeführt?
6. Hat der Regierungsrat nach den Berichterstattungen über diese Razzien untersuchen lassen, warum die Polizeieinheiten mit gezogenen Waffen auf den Kopf der Bewohner gerichtet vorgegangen sind und den Hausbewohnerinnen und -bewohnern die Augen verbunden haben? Wenn nein, warum nicht?
7. Hat die Regierung veranlasst, dass die zuständigen Gremien eine interne Untersuchung betreffend rassistische Äusserungen der Polizistinnen und Polizisten während oben erwähnter Razzia durchführen? Wenn nein, warum nicht?
8. Wurden mit den oben erwähnten Methoden nicht die Grundrechte der Hausbewohnerinnen und -bewohner verletzt?
9. Was geschieht mit den Personalien der Bewohnerinnen und Bewohner der Zwischennutzungen?
10. Erkennt der Regierungsrat die vorgefallenen Fehler bei der Durchführung der erwähnten Razzia? Wenn nein, wie erklärt er das? Wenn ja, welche Empfehlungen hat er der Polizei gemacht?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant verlangt Auskunft zu einem laufenden Strafverfahren. Der Regierungsrat erachtet es weder rechtens eine laufende Untersuchung zu kommentieren, noch will er das fragliche Strafverfahren gefährden. Es gilt demnach abzuwarten, zu welchem Schluss die Strafbehörden kommen werden. Bis dahin sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Aufgrund der Gewaltenteilung und der oben geschilderten Sachlage kann und darf der Regierungsrat nicht konkret auf die Fragen eingehen.

Zu Frage 1, 2 und 5

Zu gerichtspolizeilichen Einsätzen der Kantonspolizei macht der Regierungsrat keine konkreten Angaben. Wie immer bei solchen Einsätzen waren verschiedenste Dienste der Kantonspolizei involviert.

Das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) sieht vor, dass sicherheitspolizeiliche Einsätze und Interventionen je nach Natur des Ereignisses aufgrund der Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden weiterverrechnet werden können. Entsprechend aufwendig werden diese Leistungen erfasst. Für gerichtspolizeiliche Leistungen ist dies nicht vorgesehen, weswegen auch keine Leistungserfassung zu einzelnen Anzeigen oder gerichtspolizeilichen Einsätzen gemacht werden.

Zu Frage 3 und 4

Die Hausdurchsuchungen wurden gestützt auf einen Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft durchgeführt. Dies wurde öffentlich kommuniziert. Der Regierungsrat erachtet es nicht als seine Aufgabe, jeden einzelnen Einsatz der Kantonspolizei zu untersuchen.

Sofern eine Person sich in ihren Rechten verletzt fühlt, steht es ihr frei Strafanzeige zu erheben, was im erwähnten Fall gemacht wurde. In diesem laufenden Strafverfahren, welches sich auch gegen Polizeiangehörige richtet, wird die Frage der Rechts- und Verhältnismässigkeit behandelt.

Zu Frage 6 bis 10

Im Rechtsstaat können alle Personen ihre Wahrnehmungen bei den Strafbehörden zur Anzeige bringen. Es ist an den Strafbehörden, den Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen und allenfalls zu kommentieren. Zu einzelnen Vorwürfen wird sich der Regierungsrat aufgrund des laufenden Strafverfahrens und der Gewaltenteilung daher nicht äussern.

Verteiler

- Grosser Rat